

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0341/2013
Auskunft erteilt:
Herr Böhme
Ruf:
492 61 56
E-Mail:
Boehme@stadt-muenster.de
Datum:
22.05.2013

Betrifft

Schmittingheide - Anregung nach § 24 GO NRW vom 27.06.2012 (Ifd. Nr. 77/2012)

Beratungsfolge

20.06.2013	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
04.07.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Anregung nach § 24 GO NW (Ifd. Nr. 77/2012) zur Beseitigung der Bodenschwelle auf der Straße Schmittingheide wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit der Anregung nach § 24 GO NW (Ifd. Nr. 77/2012) wurde durch die Eingaber die Beseitigung der Bodenschwelle auf der Straße Schmittingheide beantragt.

Die Straße Schmittingheide ist Bestandteil des Vorbehaltsnetzes der Stadt Münster. Auf dem Abschnitt zwischen Wolbecker Straße und Honebachaue ist die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt. Die Durchfahrt ist für Kraftfahrzeuge $\geq 3,5t$ (Zeichen 253) verboten.

Seit Ende der 80-er Jahre wurden von den Anwohnern der Schmittingheide geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen gefordert und nach mehrfachen Bürgerversammlungen im Jahre 1993 die Schwelle eingerichtet. Der Verkehr sollte hierdurch im Bereich des Wohnquartiers insgesamt langsamer geführt und außerhalb der Spitzenstunde reduziert werden. Bei einer aktuellen Verkehrszählung im April 2013 in Höhe Haus Nr. 51 wurden für die Spitzenstunde ca. 500 Kfz und eine V_{85} von 38 km/h ermittelt (V_{85} = 85 % der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal diese Geschwindigkeit [km/h]). Das heißt, dass neben den 15 % der Fahrzeuge, die sogar noch schneller als 38 km/h gefahren sind, etwa 30 % der Fahrzeuge über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gemessen worden.

Die Fachämter und die Polizei erachten die vorhandenen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Schmittingheide, insbesondere vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse

der Geschwindigkeitsmessung, für weiterhin zwingend notwendig.

Die Verwaltung lehnt die vorgeschlagene Entfernung der Schwelle aus folgenden Gründen ab:

1. Die geschätzten Kosten für den Rückbau der Schwelle betragen ca. 5.000€. Finanzielle Mittel stehen nicht zur Verfügung
2. Die Schwelle stellt ein wirksames und erprobtes Mittel zur Temporeduzierung auf diesem Straßenabschnitt dar.

Der Anregung zur Beseitigung der Bodenschwelle wird nicht gefolgt.

Neben dem positiven Aspekt der Geschwindigkeitsreduzierung durch eine Bodenschwelle stellt die von den Antragstellern angesprochene Lärmbelästigung bisweilen für die direkten Anwohner eine unangenehme Nebenwirkung dar. Diese entsteht überwiegend durch abruptes Bremsen und Anfahren vor und nach der Schwelle. Durch rücksichtsvolle Fahrweise, also durch eine frühzeitige Temporeduzierung und konstant vermindert gefahrene Geschwindigkeit, kann eine Verstetigung des Verkehrs erreicht und damit die Geräuscentwicklung beim Überfahren der Schwelle wirksam minimiert werden. Eine Messung des Lärmpegels kann von der Stadt Münster leider nicht übernommen werden.

Der Antragsteller erhält ein abschließendes Antwortschreiben.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anregung §24 GO NRW (77/2012)